

RS Vwgh 1995/5/31 92/01/1022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

B-VG Art130 Abs2;

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §7;

Rechtssatz

Kein dem Gesetz widersprechender Gebrauch des Ermessens ist zu erkennen, wenn das öffentliche Interesse an einer möglichststen Geringhaltung von Berechtigungen zur Führung von Faustfeuerwaffen durch ein wesentliches Ansteigen derartiger Bewilligungen - verursacht durch analoges Vorgehen in mit dem Beschwerdefall vergleichbaren Fällen - gefährdet ist (hier: Kaufmann, der häufig mit höheren Geldbeträgen unterwegs ist).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992011022.X03

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at